

Anordnung

Zum Schutze eines Landschaftsteils im Bereich der Stadt Schweinfurt und des Landkreises und des Landkreises Schweinfurt

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBL S.821) i.d.F des dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBL S. 1270) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938(RGBL S.1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Schweinfurt und dem Landratsamt Schweinfurt sowie der Regierung von Unterfranken eingetragene Landschaftsteil im Bereich der vorbezeichneten unteren Naturschutzbehörde wird in dem Umfang, wie er sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe die Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- 1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- 2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) Die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen dafür vorgesehenen Stellen,
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl. soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr zu beziehen,

- e) der Bau von Drahtleitungen
 - f) die Anlage von Abschüttihalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenenhecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche,
 - h) Aufforstungen mit reinen Fichtenbeständen oder gradlinige Aushiebe,
- 3) Vorhandene Landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung wiedersprechen.

§ 4

Ausnahme von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.

Würzburg, den 22. November 1956

Regierung von Unterfranken

Als höhere Naturschutzbehörde

Gez. Dr. Hözl, Regierungspräsident